LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Nur per E-Mail
info@azv-espenhain.de

Abwasserzweckverband „Espenhain
Blumrodapark 6
04552 Borna

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Matthias Mertz

Durchwahl
Telefon +49 371 532-2841
Telefax +49 371 532-1929

matthias.mertz@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L41-8618/807/15

Chemnitz,
21. Juli 2020

Rechtliche Behandlung von aus einem Schwimmbecken oder einem Pool zu entsorgenden Wässern
Schreiben des Abwasserzweckverbands (AZV) Espenhain vom 27. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem o. g. Schreiben haben Sie die nach Ihrer Auffassung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die rechtliche Behandlung von aus Schwimmbecken oder aus Pools zu entsorgenden Wässern aufgeführt und um einen rechtlichen Hinweis an andere Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, für welche die Landesdirektion Sachsen (LDS) ebenfalls Rechtsaufsichtsbehörde ist, gebeten.

Dieser Hinweis sollte insbesondere dazu dienen, dass andere Aufgabenträger der Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen für betroffene Bürger vergleichbare Entscheidungen treffen. Unterschiedliche Entscheidungen von diesen würden bei betroffenen Bürgern auf Unverständnis stoßen.

Die LDS nimmt zu Ihrem o.g. Schreiben wie folgt Stellung:

Nach § 56 Satz 1 WHG ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).

Das aus Schwimmbecken oder Pools zu entsorgende Wasser ist Abwasser nach § 54 Abs. 1 WHG. Es ist Schmutzwasser nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG, weil es infolge des Gebrauchs durch Menschen in seinen Eigenschaften verändert wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den zu entsorgende Wässern aus Schwimmbecken bzw. Pools Chemikalien hinzugefügt wurden.

Im Freistaat Sachsen obliegt gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden oder den Körperschaften des öffentlichen Rechts soweit die Aufgaben auf diese übertragen werden (Abwasserbeseitigungspflichtige). Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die eine Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Abs. 1

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

SächsWG übertragen kann, gehört ein Zweckverband nach §§ 44 ff SächsKomZG. Ein solcher Zweckverband ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dazu gehört auch der AZV Espenhain.

Die rechtlichen Wirkungen eines Aufgabenübergangs von der Gemeinde auf einen Zweckverband ergeben sich aus § 46 SächsKomZG. Nach dieser Vorschrift gehen das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände, die diesem übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.

Die Aufgaben eines Zweckverbands sind aus seiner auf dem SächsKomZG beruhenden Verbandssatzung, dem WHG und dem SächsWG sowie den darauf beruhenden Verordnungen ersichtlich. Dies gilt auch für den AZV Espenhain. Dieser hat in § 4 der Verbandssatzung die von ihm zu erfüllenden Aufgaben dargestellt.

Aus § 50 Abs. 1 SächsWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ergibt sich, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 56, 54 WHG i.V.m. §§ 48 ff SächsWG eine weisungsfreie Pflichtaufgabe für Gemeinden ist und keine Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO (Schaffarzik/Rehak in Quecke/Schmidt u. a. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 2 Rn. 57). Auch bei Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf einen Zweckverband ändert sich der Charakter dieser Aufgabe nicht. Es handelt sich noch immer um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Dies hat zur Folge, dass auf diese Aufgabe § 110 Abs. 3 Satz 1 SächsWG nicht anwendbar ist. Nach dieser Vorschrift sind die den Landkreisen und kreisfreien Städten als unteren Wasserbehörden übertragenen Aufgaben Weisungsaufgaben. Die Gemeinden und Zweckverbände, denen die Aufgabe Abwasserbeseitigungspflicht nach § 54 WHG und § 48 SächsWG übertragen wurde, sind keine unteren Wasserbehörden, die nach § 110 Abs. 3 Satz 2 SächsWG dem unbeschränkten Weisungsrecht unterliegen. Bei weisungsfreien Pflichtaufgaben kann die Gemeinde oder ein Zweckverband nicht über das „ob" der Aufgabenerfüllung, aber im Rahmen des geltenden Rechts über das „wie" bestimmen.

Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit ergeben sich für Zweckverbände als Aufgabenträger nach § 54 WHG und § 48 Abs. 1 SächsWG aus § 47 Abs. 1 SächsKomZG und aus dem Grundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 GG und Art. 3 Abs. 3 SächsVerf). Sie sind ein Teil der vollziehenden Gewalt.

Nach § 47 Abs. 1 SächsKomZG werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Verbandssatzung die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes geregelt. Daraus ist abzuleiten, dass ein Zweckverband in seiner Verbandssatzung keine Regelungen aufnehmen darf, die dem SächsKomZG widersprechen. Der Grundsatz der Bindung an Recht und Gesetz bedeutet, dass kein Verstoß gegen geltendes Recht zulässig ist und das ein Eingriff in die Rechts- und Freiheitssphäre eines Einzelnen nur auf Grund eines Gesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung oder einer öffentlichrechtlichen Satzung zulässig ist. Dies hat zur Folge, dass die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung bei der Durchführung der Aufgabe Abwasserbeseitigung gemäß §

54 WHG und § 48 SächsWG einen gewissen rechtlichen Spielraum haben. Für die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung des vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) veröffentlichten Satzungsmusters. Das Verwenden o. g. Satzungsmusters hat den Vorteil, dass dieses mehrfach rechtlich überprüft wurde.

Insbesondere aus diesem Grund werden wir keine Hinweise an andere Aufgabenträger herausgeben. Uns liegen auch keine weiteren Anfragen in Bezug auf die Entsorgung von Wässern aus Schwimmbecken oder Pools vor.

Aus diesem Grund werden wir Ihnen unsere Auffassung zu der für Sie geltenden Rechtslage darstellen.

Aus § 50 Abs. 1 SächsWG ergibt sich, dass Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. Zweckverbänden, soweit ihnen die Aufgabe übertragen wurde, die Aufgabe Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zu erfüllen haben. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 SächsWG hat der Abwasserbeseitigungspflichtige oder sein Beauftragter den in § 50 Abs. 1 SächsWG genannten öffentlich-rechtlich Körperschaften das bei ihm angefallene Abwasser zu überlassen. Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsWG kann die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Dies gilt auch für den AZV Espenhain.

Der AZV Espenhain hat Einzelheiten der in § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsWG genannten Verpflichtung zum Anschluss Abwasserüberlassung in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2019 geregelt. Der Erlass einer solchen Satzung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken (Fritzsch in Dallhammer/Dammert/Faßbender Sächsisches Wassergesetz, 2018, § 50 Rn.12).

Der AZV Espenhain hat in § 2 Abs.1 AbwS den Begriff Abwasser definiert und in § 3 Abs. 1 und 2 AbwS die Verpflichtung zur Abwasserüberlassung für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte dargestellt. Nach § 3 Abs. 5 AbwS gilt der dort geregelte Benutzungszwang auch für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang setzt nach § 5 AbwS einen Antrag beim AZV Espenhain voraus. Über diesen hat der AZV Espenhain zu entscheiden und den Einzelfall zu berücksichtigen.

Das aus Schwimmbecken und Pools zu entsorgende Abwasser fällt nach Auffassung der LDS nicht unter die in § 6 AbwS genannten Gründe für einen Ausschluss von der öffentlichen Abwasserbeseitigung, was sich insbesondere aus dem Wortlaut des § 6 AbwS ergibt.

Das bedeutet, dass für das aus Schwimmbecken oder Pools zu entsorgende Abwasser die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG entfällt, wenn der AZV Espenhain dieses Abwasser nicht selbst entsorgen kann. Betroffene Eigentümer bzw. Besitzer von Schwimmbecken oder Pools muss der AZV Espenhain dann auf die

Möglichkeit einer Versickerung hinweisen. Dazu ist eine Erlaubnis nach § 46 und § 8 Abs. 1 WHG.

Anträge nach § 50 Abs. 4 SächsWG kommen für Eigentümer oder Besitzer von Schwimmbecken oder Pools nicht in Betracht, weil sie sich auf das Beseitigen von Niederschlagswasser beziehen (Fritzsch in Dallhammer/Dam-mert/Faßbender Sächsisches Wassergesetz, 2018, § 50 Rn. 22). Das Niederschlagswasser ist in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG definiert. Zu entsorgendes Abwasser aus Schwimmbecken oder Pools fällt nicht darunter.

Die LDS weist abschließend darauf hin, dass die vom AZV Espenhain zu erfüllende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung eine weisungsfreie Pflichtaufgabe ist, die ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegt. Somit entfällt die Prüfung der Zweckmäßigkeit bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Notwendig ist die Prüfung des Einzelfalls.

Mit freundlichen Grüßen

M. Mertz

Matthias Mertz
Referent Siedlungswasserwirtschaft